

Guttachten beeder höhern Reichs-Collegiorum über des salv. Tit. pleniss.
Fürsten Anton Florian von Lichtenstein etc. etc. admission ad Sessionem
& Votum im Reichs-Fürsten-Rath : publicé dictirt Regenspurg den 12.
Decembris 1712. per Moguntinum.

HZ: 2 Bud.Ded.40(16b)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00033158

urn:nbn:de:urmel-dabdf76a-510c-4d38-8999-4405863f05df-00018939-18

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Gutachten

beeder höhern Reichs-Collegiorum

über

des salu. Tit. pleniss. Fürsten Anton Florian
von Lichtenstein etc. etc. admission ad Sessionem &
Votum im Reichs-Fürsten-Rath.

publicè dictirt

Regensburg den 12. Decembris 1712.

per Moguntinum.

40 (16 b)

Der Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen
Majestät unsers allergnädigsten Herrns/ würck-
lichen geheimen Raths/ zur gegenwerttigen all-
gemeinen Reichs-Versammlung gevollmächti-
gen höchstsehnlichen Principal-Commis-
sario und Administratori in Bayern/ Herrn/ Herrn Maxi-
milian Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim/ Grafen zu
Rochefort und Montagu, souverainen Prinzen zu Chasse-
pierre, Herrn zu Scharffeneck/ Breunberg/ Kerpen/ Castels-
burg/ Herbimont, Neuf-Chateau, Weseris/ Skupsch/
Hochfürstl. Gnaden/ bleibt hiemit im Rahmen beyder hö-
herer Reichs-Collegiorum gebührend unverhalten/ wasma-
ßen man das unterm 20. Aprilis dieses Jahrs per Dictaturam
publicam beyden höhern Reichs-Collegiis communicirte
Kayserl. Commissions-Decret, die Fürstlich-Anton Flo-
rian-Lichtensteinische Introduction zu Sitz und Stimm im
Fürsten-Rath betreffend/ durch ordentlichen Vortrag in be-
hörige Berathschlungung gestellt/ auch dafür gehalten/ und in
obgedachten beyden höhern Reichs-Collegiis geschlossen/ daß
in Ansehung des hochgedachten Fürstens Anton Florian von
Lichtenstein Fürstl. Gnaden bey Ihrer Kayserl. und Königl.

HisBest_derivate_00018939:/VD18_361972180_0001.tif

Catholischen Majestät / dem Heil. Röm. Reich und dem gemeinen Wesen erworbenen stattlichen und vortrefflichen Verdiensten / Dieselbe für sich und Ihre Männliche Erben in dem Reichs-Fürsten-Rath förderlich zu Sitz und Stimme zu admittiren / der Sitz auf der weltlichen Banc anzuweisen / und der observanz gemäß zu introduciren seyen / jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung und Vorbehalt / daß / was in præsenti casu aus ganz besondern Ursachen geschiehet / niemahls zu einiger consequenz gezogen / vielweniger zu Einführung einigen Rechts von jemand / wer der auch seye / allegiret / noch sonst irgentwo zum præjudiz der Reichs-Constitutionen gereichen / sondern es disfalls in specie bey der disposition des Reichs-Abschieds de anno 1654. und dem darauf gegründeten Fürstlichen Concluso vom ^{25. April}_{5. May} 1664. allerdings gelassen werden / auch deswegen wiederholte deutliche Verwahrung in dem negsten Reichs-Abschied geschehen solle / an nebenst Ihre Fürstl. Gnaden nach dem Errmpet des Fürsten von Porzia wegen Anschaffung Fürstenmäßiger unmittelbarer Reichs-Güter / auch Übernehmung eines proportionirten interims-Anschlags / imgleichen daß Sie durch diese ihre admission und Introduction niemand sonst in einige Wege præjudiciren wollen / vorhero gleich anderen introducirten Fürsten ordentliche Reversales ausstellen. Welches Kayserl. und Königl. Catholischer Majestät allerunterthänigst / (wie hiemit beschiehet) zu vernehmen zu geben und einzusenden wäre. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs hier anwesende Räte / Botschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 5. Decembris 1712.

(L.S.) Churfürstl. Maynzische
Cangelen.